Steuern und Finanzausgleich praktisch – Basiswissen für Verwaltung und Kommunalpolitik

Dr. David Rauber*

Das Stichwort „Finanzausgleich" wird oft bemüht, in Haushaltsreden, Haushaltsplänen und der politischen Auseinandersetzung um Geld zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Was muss wissen, wer sich in kommunaler Verwaltung und Kommunalpolitik mit Kommunalfinanzen befasst? Die praktisch bedeutsamen „Basics" rund um den Finanzausgleich will der folgende Beitrag erläutern.

Steuern und Finanzausgleich – zwei Vokabeln, mit denen viele Undurchschaubarkeit verbinden. Ganz einfach ist es zugegebenermaßen nicht, aber in den wesentlichen Grundzügen auch nicht so schwer. Das zeigen die folgenden Beispielsfälle. Sie beruhen alle auf praktischen Begebenheiten und Anfragen, die an die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes herangetragen wurden.

* *Der Verfasser ist Verwaltungsdirektor in der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Mühlheim am Main.*

1. Finanzausgleich – was ist das?

Finanzausgleich – das ist eine Treppe mit zwei Stufen. Auf der ersten Stufe sind die Steuereinnahmequellen auf Bund, Länder, Gemeinden und Kreise verteilt. In der zweiten Stufe soll diese Verteilung so korrigiert werden, dass jede Ebene ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben und freiwillige Aufgaben finanzieren kann.[1]

Der kommunalen Ebene sind eine Reihe von Steuern und Steuerbeteiligungen zugeordnet. Die mit Abstand bedeutendsten Quellen sind dabei der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

Mit einigem Abstand folgen die Grundsteuer B und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Eine kleine Rolle spielen auch andere Steuern wie beispielsweise Hunde- und Spielapparatesteuer sowie relativ neu aufgekommene Steuern wie Zweitwohnungs-, Übernachtungs-, sonstige Vergnügungs- und Pferdesteuer.

	Steuereinnahmen in Euro je Einwohner 2015[2]		
	hessische Gemeinden insgesamt	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden
Gewerbesteuer (netto, nach Gewerbesteuerumlage)	617	1.366	385
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	487	502	486
Grundsteuer B	170	243	149
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	67	137	46
Andere Steuern	18	24	16
Grundsteuer A	4	0	5

Deutlich wird das große Gefälle der Steuereinnahmen zwischen den steuerstarken kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Großstadtkämmerer jammern, soweit sie das tun, also auf deutlich höherem Niveau.

2. Steuererträge – Welche Gemeinden bekommen welche?

Steuern knüpfen in der Regel an wirtschaftliche Aktivitäten an. Die Steuererträge fallen an unterschiedlichen Orten an:

Fall 1 – Familie und Gemeindesteuern:

Arbeitnehmer A wohnt in der mittelhessischen Gemeinde M und arbeitet in einem florierenden Gewerbebetrieb in Frankfurt am Main. Seine Familie hält einen Hund und hat ein kleines Ferienhaus in der Knüllgemeinde K. Welche Gemeinde bekommt welche Steuern?

Lösung:

A erzielt Einkommen, das in die Bemessung der Schlüsselzahl der Gemeinde M für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einfließt. Die Gemeinden sind nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) an Lohn-, Einkommen- und Kapitalertragsteuer zu max. 15% des im jeweiligen Land vereinnahmten Aufkommens beteiligt.[3] Die Verteilung dieser Mittel erfolgt auf Grundlage einer Schlüsselzahl.[4] Diese Schlüsselzahl wird auf Grundlage der Einkommensteuerstatistik alle drei Jahre aktualisiert. Die Schlüsselzahlen werden für jede Gemeinde in Hessen in einer Rechtsverordnung[5] festgelegt. Insoweit gilt das Wohnsitzprinzip.[6]

Die Gewerbesteuer des Gewerbebetriebs vereinnahmt demgegenüber Frankfurt am Main, weil die Stadt die insoweit hebeberechtigte Gemeinde ist.[7] Die Hundesteuer für den Hund wiederum vereinnahmt nach dem Gesetz über kommunale Abgaben in der Verbindung mit der Satzung der Gemeinde M über die Hundesteuer die Gemeinde M.[8] Soweit die Gemeinde K eine Zweitwohnungssteuersatzung erlassen hat, vereinnahmt die Gemeinde K Zweitwohnungssteuer.[9]

3. Der Einkommensteueranteil

Fall 2 – Große Villa = große Einkommensteuer für die Gemeinde?

Der kommunalpolitisch aktive Unternehmer U beabsichtigt den Bau eines neuen, größeren Familiendomizils nach Art einer toskanischen Landhausvilla. Die Planungen werden insbesondere wegen der Größe des Gebäudes in der Öffentlichkeit kritisch diskutiert. U argumentiert, dass er seinen Wohnsitz in der Gemeinde beibehalte, wenn er den Neubau umsetze. Anderenfalls fließe „seine Einkommensteuer" einer anderen Gemeinde zu, die seinen Planungsabsichten offener gegenüber stehe. Das werde im Gemeindehaushalt tiefe Spuren hinterlassen, da er über ein hohes Einkommen verfüge und die Gemeinde hieran beteiligt sei.

Lösung:

Wie viele Mittel aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf die einzelne Gemeinde entfallen, errechnet sich wie folgt: Landesweites Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mal Schlüsselzahl der Gemeinde.[10]

Die Schlüsselzahl wird allerdings von der Einkommenshöhe nur eingeschränkt beeinflusst.[11] Das GFRG schreibt vor, dass die Einkommensteuerleistungen der Einwohner nur bis zu den

auf die ersten 35.000 Euro (Ledige) bzw. 70.000 Euro (Verheiratete oder Lebenspartnerschaften führende Einwohner) des jährlichen Einkommens entfallenden Steuerbeträge berücksichtigt werden. Diese Kappungsgrenzen werden gelegentlich erhöht. Die Kappungsgrenzen sollen sicherstellen, dass nicht einzelne sehr hohe Einkommen die Einnahmeverteilung zwischen den Kommunen verzerren.

Deshalb gilt: Für die Zuweisungen an die Gemeinde aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist es unerheblich, wie viel der Steuerpflichtige mehr als 35.000 bzw. 70.000 Euro verdient.

Fall 3 – Späte Ernte:

In der Gemeinde G wird im Jahr 2016 ein großes Neubaugebiet ausgewiesen; 2018 ziehen die ersten Einwohner aus anderen Gemeinden zu.

Bürgermeisterin B setzt sich gegen erhebliche Widerstände für die Ausweisung des Baugebiets ein. Sie argumentiert, dass neben der Attraktivität des Wohnorts und der besseren Auslastung der örtlichen Infrastruktur und der Stärkung der Kaufkraft durch die Zuzügler auch der Gemeindehaushalt profitiere.

Frau C führt eine Bürgerinitiative an, die das Baugebiet mit Blick auf den Landschaftsverbrauch verhindern wollte. C wird bei der Kommunalwahl 2016 in die Gemeindevertretung gewählt und kann sich in der Folgezeit profilieren. In der Bürgermeisterwahl 2020 gelingt es ihr, B abzulösen. Im Wahlkampf kritisiert C, dass sich die Erwartungen deutlich höherer Einkommensteuererträge für die Gemeinde nicht erfüllt hätten.

Lag B falsch?

Lösung:

Nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) wird die Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf Grundlage der letzten verfügbaren Einkommensteuerstatistik berechnet. Wegen der Dauer der Steuerveranlagung wird diese Statistik erst nach Ablauf von fünf Jahren und in dreijährigem Rhythmus erstellt.[12] Für die Schlüsselzahl der Jahre 2018-2020 wird die Einkommensteuerstatistik 2013 zu Grunde gelegt, für 2021-2023 die Einkommensteuerstatistik für 2016 usw. Demnach kann sich der Zuzug erst bei der Schlüsselzahl für die Periode 2024-2026 bemerkbar machen. C kann also in der zweiten Hälfte ihrer Amtszeit auf zusätzliche Steuererträge hoffen.

Zusammengefasst: Zuzüge können sich auf die Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer positiv auswirken – allerdings zeitlich stark verzögert.

Fall 4: Hebesatz für den Einkommensteueranteil?

In den Haushaltsberatungen kritisiert Gemeindevertreter G, dass in § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde nur Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer festgelegt werden sollen. Er fordert, dass auch für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ein Hebesatz festgelegt wird. Es sei ein schlechter Witz, dass die Gemeinde zwar über die Erhebung der Hundesteuer entscheide, bei ihrer wichtigsten Einnahmequelle aber keinen Einfluss auf die Höhe der Einnahmen nehmen könne.

Lösung:

Nach geltendem Recht dürfen die Gemeinden die Hebesätze für die Realsteuern, also die Grundsteuern A und B[13] und die Gewerbesteuer[14], festlegen. Daneben ist im Grundgesetz (GG) zwar vorgesehen, dass den Gemeinden durch Gesetz das Recht eingeräumt werden kann, Hebesätze auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer festzulegen.[15] Eine solche gesetzliche Regelung ist aber bislang nicht erfolgt.

Damit bleibt es dabei, dass die Steuerautonomie der Gemeinde sich auf die Hebesätze der Realsteuern und die Entscheidung über die Erhebung und den Steuersatz bei den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern beschränkt.

Fall 5 – Wieviel Einkommensteueranteil kommt an?

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) teilt den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern mit, dass im 2. Quartal 2017 ein Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 750.000.000 Euro auf die Gemeinden entfalle. Bürgermeister B fragt sich, was das für seine Gemeinde G bedeutet.

Lösung:

Kämmereimitarbeiterin K teilt dem Bürgermeister mit, dass die für die Gemeinde G geltende Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil 0,0012705 beträgt. Daraus errechnet sich eine Zuweisung an die Gemeinde von 750.000.000 Euro mal 0,0012705 = 952875 Euro für das 2. Quartal 2017.

4. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

Fall 6 – Ärger um den Gewerbesteuerbescheid:

Steuerberater S hat die Gewerbesteuererklärung 2014 für das in der Gemeinde G ansässige Unternehmen U erstellt. In der Folge erlässt das zuständige Finanzamt am 12.12.2016 einen Gewerbesteuermessbescheid, in dem ein Messbetrag von 100.000 Euro festgelegt wird. Am 15.12.2016 erlässt die Gemeinde G auf Grundlage des von ihr für 2014 festgelegten Gewerbesteuerhebesatzes von 380% einen Steuerbescheid, mit dem 380.000 Euro angefordert werden.

U ist erbost. Er ist der Ansicht, dass das Finanzamt die Gewerbesteuererklärung falsch ausgewertet habe. U beauftragt S, Widerspruch gegen den Bescheid der Gemeinde einzulegen.

Lösung:

Mit dem Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts wird die sachliche und persönliche Steuerpflicht festgestellt.[16] Das Finanzamt stellt insbesondere fest, dass die Steuerpflicht besteht und welchen Steuermessbetrag die Gemeinde bei der Berechnung der Steuer zu Grunde legen muss.[17] Welche Folgerungen aus der Gewerbesteuererklärung zu ziehen sind, wird also schon vom Finanzamt – und zwar abschließend – festgestellt. Einwände, die beim Finanzamt anzubringen gewesen wären, können dem Steuerbescheid der Gemeinde weder bei den Grundsteuern noch bei der Gewerbesteuer entgegengehalten werden.[18] Etwaige Fehler bei der Auswertung der Gewerbesteuererklärung kann U demgegenüber nur gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Die Gemeinde hat die Steuer zutreffend festgesetzt (Messbetrag mal Hebesatz).

Die Gewerbesteuer ist deshalb – ebenso wie die Grundsteuer – für die Gemeinden eine leicht zu verwaltende Steuer. Die wesentlichen Feststellungen zur Steuerpflicht trifft bereits das Finanzamt, so dass die Gemeinde wenig Fehler bei der Steuererhebung machen kann.

Fall 7 – Mehr Steuer für die Gemeinde ohne Mehrbelastung für den Steuerzahler?

Gemeinde G legt in Ausführung ihres Haushaltssicherungskonzepts einen Hebesatz von 380% für die Gewerbesteuer fest. Handwerker H beklagt das in der Bürgerversammlung der Gemeinde; es handele sich um eine mittelstandsfeindliche Steuerpolitik. Bürgermeisterin B entgegnet, dass H sicherlich Einkommensteuer zahle. Auf diese sei die Gewerbesteuer voll anrechenbar. H zahle also mehr Steuern an die Gemeinde, aber weniger Einkommensteuer an Bund und Land. Unter dem Strich sei die Erhöhung für H also egal, für die Gemeinde aber nicht.

Stimmt die Darstellung von B?

Lösung:

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde festgelegt, dass die Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer verrechnet werden kann. Bis zu einem Hebesatz von 380% erfolgt eine Vollanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.[19] Daher trifft die Darstellung von B zu.

Allerdings gibt es für größere Unternehmen, die statt Einkommen- Körperschaftssteuer zahlen, keine vergleichbare Anrechnung. Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde aber auch die Körperschaftssteuer kräftig gesenkt. Dabei ging der Bundesgesetzgeber davon aus, dass neben der Körperschaftssteuer auch Gewerbesteuer mit einem Durchschnittshebesatz von (seinerzeit, 2008) 400% erhoben wird.[20] Von daher ist auch für körperschaftssteuerpflichtige Unternehmen (z.B. GmbH's) die in G festgelegte Gewerbesteuer in dem Rahmen, den der Bundesgesetzgeber für normal und zumutbar hält.

Fall 8 – Wem nützt die Gewerbesteuer?

Landtagsabgeordneter L nimmt an einer Diskussionsveranstaltung zum Thema Kommunalfinanzen teil. In einem Redebeitrag beglückwünscht er Bürgermeister B zu den mit 10 Millionen Euro hohen Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde. Leider, so L weiter, habe das Land davon ja nichts. Trifft die Darstellung zu?

Nein, denn L übersieht, dass Bund und Land über die Gewerbesteuerumlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt sind. Die Höhe der Beteiligung ergibt sich aus dem Gewerbesteuervervielfältiger. Der Gewerbesteuervervielfältiger[21] setzt sich aus einem Bundesvervielfältiger (14,5 Punkte) und einem Landesvervielfältiger (49,5[22] plus 5 Punkte[23] = 54,5 Punkte) zusammen.

Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich wie folgt:

Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer:	10.000.000 Euro
Hebesatz der Gewerbesteuer in der Gemeinde G:	400 v.H.
Gesamtvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage:	69 v.H.

10.000.000 : 400 x 69 = 1.725.000 Euro sind an Gewerbesteuerumlage abzuführen, davon entfallen 1.362.500 Euro auf das Land. Die Darstellung von L trifft also nicht zu.

Fall 9: Gewerbesteuerzerlegung und große Neuansiedlung

Gemeinde G schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Betriebsstätte – eines Zweigwerks – des in der Nachbargemeinde N ansässigen Maschinenbau-Unternehmens U. Das Bauvorhaben in G wird sogar mehr Fläche in Anspruch nehmen als das Stammwerk in N. Kann die Gemeinde G bei gleichem Hebesatz wie N auf mehr Gewerbesteuer hoffen als N?

Lösung:

Nein, nicht unbedingt: Unterhält ein gewerbesteuerpflichtiges Unternehmen Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Zerlegungsmaßstab sind dabei im Regelfall die Arbeitslöhne[24]; Ausnahmen gelten insbesondere für Windenergie- und Solaranlagen, um deren Standortgemeinden besser zu stellen.[25]

Folge dieses Zerlegungsmaßstabes ist, dass die Gemeinde mit dem Unternehmenssitz bei der Gewerbesteuerzerlegung tendenziell begünstigt wird, weil dort in der Regel die höhere Summe an Arbeitslöhnen erzielt wird.

5. Die Grundsteuer

Fall 10 – Ärger um den Grundsteuerhebesatz

Gemeinde N verzeichnet seit vielen Jahren unausgeglichene Haushalte. Zur Haushaltskonsolidierung beschließt die Gemeindevertretung im Juni 2014, den Hebesatz der Grundsteuer B von (2013) 320 auf 960% für das begonnene Haushaltsjahr anzuheben.

Dagegen erheben viele hundert Steuerpflichtige Widerspruch. Sie halten die Steuer für zu hoch. Auch sei eine Verdreifachung sozial ungerecht und ebensowenig zulässig wie die Erhöhung während des bereits begonnenen Jahres.

Lösung:

Die Einwände greifen nicht durch, weil die Steuerbescheide rechtmäßig sind. Die Gemeinden setzen die Hebesätze der Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer fest. Dabei gibt es keine absolute Obergrenze. Der Steuersatz ist erst dort rechtswidrig und überhöht, wo eine erdrosselnde Wirkung eintritt. Das ist dann der Fall, wenn die Steuer für die meisten Abgabepflichtigen nicht mehr aufgebracht werden kann. Das hat die Rechtsprechung auch für im interkommunalen Vergleich sehr hohe Grundsteuerhebesätze verneint.[26]

Für diese Rechtsprechung spricht insbesondere, dass wie bei der Gewerbesteuer (vgl. Fall 6) auch bei der Grundsteuer Messbeträge vom Finanzamt festgesetzt werden. Diese Messbeträge beruhen zudem auf veralteten Einheitswerten, so dass die Grundsteuer selbst bei sehr hohem Hebesatz im Verhältnis zum heutigen Wert des Grundbesitzes nur eine vernachlässigbare Höhe erreicht. Die Grundsteuer ist auch insofern sozial relativ ausgewogen, als sie alle direkt als Steuerpflichtige (Eigentümer von Grundbesitz und Wohneigentum)[27] oder indirekt (Mieter in der Regel über die Nebenkosten)[28] tragen.

Unbegründet ist der Einwand, dass die Gemeinde den Hebesatz nicht während des bereits begonnenen Jahres erhöhen durfte. Vielmehr sehen Grundsteuergesetz[29] und Gewerbesteuergesetz[30] ausdrücklich vor, dass die Hebesätze erst nach Ablauf des 30. Juni für das laufende Jahr nicht mehr erhöht werden dürfen. Umgekehrt bedeutet das, dass vor Ablauf des 30. Juni des laufenden Jahres Erhöhungen der Hebesätze beschlossen werden können. Maßgeblich ist, dass der Beschluss der Gemeindevertretung vor diesem Zeitpunkt gefallen ist. Eines Ankündigungsbeschlusses o.ä. bedarf es nicht.

6. Umsatzsteueranteil

Fall 11: Das Einkaufszentrum und der Gemeindesäckel

Investor I möchte der am Rand der Großstadt G gelegenen Gemeinde S den Bau eines großen Einkaufszentrums schmackhaft machen. Man werde für die Ansiedlung von Filialen namhafter Modeketten und Elektronikfachmärkten sorgen. Die so generierten Umsätze ließen, so I in einer

Präsentation vor dem Finanzausschuss der Gemeindevertretung, auch die Gemeindekasse klingeln. Schließlich sei die Gemeinde ja am Umsatzsteueraufkommen beteiligt.

Lösung:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde 1998 eingeführt. Mit ihm erhalten die Gemeinden einen Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer, die zuvor einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen darstellte. Auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf Grundlage einer alle drei Jahre neu berechneten Schlüsselzahl verteilt. Diese Schlüsselzahl legt das Land nach festen Regeln auf Grundlage der Statistiken über Gewerbesteuereinnahmen, Gewerbesteuerhebesätze, Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und Einkommen dieser Beschäftigten[31] fest. Die Einzelheiten der Berechnung für die einzelne Gemeinde entsprechen denen beim Einkommensteueranteil (s. oben Fall 5: Aufkommen landesweit mal Schlüsselzahl der Gemeinde).

Mit den Umsätzen des Einzelhandels hat der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer also nichts zu tun. Effekte können sich allenfalls durch Veränderungen des Gewerbesteueraufkommens und der Anzahl Beschäftigter ergeben. Auch hier ist aber zu beachten, dass der Berechnung der Schlüsselzahl zeitlich nachhängende Statistiken zu Grunde liegen.[32] Von daher ergeben sich Effekte nur zeitlich verzögert.

7. Andere Steuern

Fall 12 – Neue Steuern braucht die Stadt!?!

Stadt S hat eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum Ausgleich unvermeidbarer Haushaltsfehlbeträge beantragt. Das zuständige Ministerium bewilligt der Stadt eine Zuweisung von einer Million Euro unter der Auflage, dass die Gemeinde ihre hohen Kassenkreditbestände in den nächsten fünf Jahren auf höchstens 200 Euro pro Einwohner zurückführt.

In der Stadtverordnetenversammlung wird diskutiert, wie das erreicht werden könnte. Fraktion F bittet den Magistrat um Prüfung, welche eigenen Steuern die Stadt neben Grund- und Gewerbesteuern einführen bzw. erhöhen kann.

Lösung:

Neben den Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer können die Gemeinden an direkt beeinflussbaren Steuern örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben. Zu den Verbrauchssteuern gehört die Getränkesteuer; auch eine Speiseeissteuer (beim Verzehr im Eissalon oder „über die Straße") würde hierunter fallen.

Aufwandsteuern sind Steuern auf die Einkommensverwendung. Konkret: Sie knüpfen an ein Verhalten an, für das typischerweise erhebliche finanzielle Mittel gebraucht werden – beispielsweise für …

- Haltung eines Hundes (kostet Geld für Ernährung, Pflege usw., daher gibt es eine Hundesteuer),[33]
- Innehaben einer Zweitwohnung (sie muss eingerichtet und unterhalten werden, das erfordert typischerweise ein höheres Einkommen, deshalb gibt es eine Zweitwohnungssteuer),[34]
- Spielen in der Spielhalle (wer Geld in den „einarmigen Banditen" wirft, hat wohl etwas Geld übrig, das rechtfertigt die Spielapparatesteuer),[35]
- Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen (die Steuer kann als Steuer auf Vergnügungen besonderer Art von Bordellbetreibern erhoben werden),[36]
- Übernachten z.B. im Hotel zu nicht beruflichen Zwecken (Übernachtungssteuer),[37]
- Halten eines Pferdes zumindest auch für Freizeitzwecke oder Freizeitreiten (das rechtfertigt eine Pferdesteuer).[38]

Bei allen diesen Verbrauchs- und Aufwandsteuern entscheidet die Gemeinde schon, ob sie sie überhaupt erheben will. Von daher sind die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern die Steuerarten mit der höchsten Autonomie. Die Stadt könnte also prüfen, ob zusätzliche Steuern neu eingeführt und Steuersätze bereits erhobener Steuern erhöht werden sollen.

Für alle diese Steuern gibt es Regelungsvorschläge in Gestalt von Satzungsmustern des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Im Fall der Hunde-, Spielapparate-, Übernachtungs- und Pferdesteuer sind diese Regelungen sogar schon im Zuge von Überprüfungen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden.

8. Steuererträge und dann?

In welcher Höhe eine Gemeinde eigene Steuereinnahmen erzielt, beeinflusst sie, wie die Beispiele zeigen, nur teilweise selbst. Die wesent-

lichen Steuerquellen sind dabei bundesgesetzlich geregelt. Offen bleibt auf dieser Stufe, ob die Mittel zur Finanzierung aller eigenen und übertragenen Aufgaben der Gemeinde überhaupt ausreichen. Das muss auch deshalb offen bleiben, weil der Bundesgesetzgeber nur einen Teil der gemeindlichen Aufgaben bestimmt. Erst durch die Landesgesetzgebung erhalten die Gemeinden einen vollständigen Katalog pflichtig wahrzunehmender Aufgaben.

Ob und inwieweit die so mobilisierten Mittel ausreichen, um übertragene und freiwillig übernommene Aufgaben wahrzunehmen, hängt auch von strukturellen Gegebenheiten ab. Die Verteilung dieser eigenen Steuereinnahmen hat jedenfalls keinen eindeutigen Bezug zur Aufgabenbelastung der Kommune. Deshalb sieht die Verfassung des Landes Hessen (HV) vor, dass das Land im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs sicherstellen muss, dass die eigenen und übertragenen Aufgaben der Gemeinden finanziert sind. Letztverantwortlich für die Finanzausstattung der Kommunen ist damit das Land.[39]

Hier kommt die zweite Stufe der Treppe, der Kommunale Finanzausgleich (KFA) in den Blick.

9. Gemeinde und Kommunaler Finanzausgleich (KFA)

Fall 13 – Überhöhte Erwartungen an den KFA

Gemeinde G weist im Plan des Ergebnishaushalts 2017 einen Fehlbedarf von 2 Mio. € aus. Bürgermeister B kritisiert, dass trotz des 2016 neu geregelten bedarfsgerechten Finanzausgleichssystems der Finanzbedarf der Gemeinde nicht gedeckt werde. Diese Aussage wird in der Gemeindevertretung kritisiert. Gemeindevertreter S verweist auf einen Bericht des Präsidenten des hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, wonach die Gemeinde G weit überdurchschnittliche Aufwendungen in den Bereichen Kinderbetreuung und Innere Verwaltung verzeichne. Dem stünden unterdurchschnittliche Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer gegenüber. Das Haushaltsloch, so folgert S, sei hausgemacht.

Lösung:

Das Land hat nach Art. 137 Abs. 5 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Aus dieser Vorschrift hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen (StGH) in seinem Grundsatzurteil vom 21.5.2013[40] gefolgert, dass das Land den Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände (= Landkreise) abschätzen müsse. Dazu müsse das Land die angemessenen Ausgaben für Pflichtaufgaben zuzüglich eines Zuschlags für freiwillige Aufgaben und abzüglich eigener Einnahmen und Einnahmepotenziale ermitteln. Das Land darf dabei laut StGH von Durchschnittsausgaben ausgehen, diese auch um Ausreißer nach Oben und Unten bereinigen und erhöhte Kosten (z.B. aufgrund unwirtschaftlicher Aufgabenwahrnehmung) unberücksichtigt lassen; der „Ausgabenseite" gegenüber sind die Einnahmen und Einnahmemöglichkeiten der Kommunen zu stellen.[41]

Nach der Rechtsprechung des StGH muss das Land also den Kommunen nicht sämtliche Kosten für die Wahrnehmung ihrer Pflicht- und freiwilligen Aufgaben erstatten. Ebenso wenig ist das Land zum Ausgleich von Einnahmeausfällen verpflichtet, die durch den Verzicht auf andernorts übliche Steuerhebesätze entstehen. Verfassungsrechtlich gesehen trifft die Argumentation von S insofern zu, als das Land nicht verpflichtet ist, den Haushaltsausgleich jeder einzelnen Gemeinde sicher zu stellen.

Im geltenden Finanzausgleichsgesetz ist festgelegt, wie die vom StGH skizzierte Bedarfsermittlung erfolgt.[42] Kurz gesagt wird für mehrere Gruppen von Kommunen ermittelt, welche Ausgaben nicht durch zweckgebundene Einnahmen finanziert sind, wobei die so ermittelten Zuschussbedarfe in einigen Aufgabenbereichen einer so genannten Angemessenheitsprüfung unterzogen werden.[43] Diese Angemessenheitsprüfung ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass Gemeinden mit überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Zuschussbedarfen in die Berechnung nur mit dem durchschnittlichen Zuschussbedarf je Einwohner berücksichtigt werden.[44] Die so ermittelten Ausgleichsbedarfe werden mit weiteren Zuschlägen ergänzt, deren Höhe von der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes abhängen. Die so ermittelten Beträge veranschlagt der Landesgesetzgeber im jährlichen Haushaltsplan insbesondere für Schlüsselzuweisungen.[45]

Die Schlüsselzuweisungen werden durch eine Gegenüberstellung des rechnerischen Finanzbedarfs der Gemeinde und ihrer eigenen Steuereinnahmen ermittelt. Der rechnerische Finanzbedarf (in Form der **Ausgleichsmesszahl**) wird im Aus-

gangspunkt danach ermittelt, welche Einwohnerzahl die kreisangehörige Gemeinde vor zwei Jahren[46] hatte und ob sie Grund- oder Mittelzentrum ist; für größere Gemeinden und Mittelzentren wird die Einwohnerzahl höher gewichtet.[47] Die so ermittelte rechnerische Einwohnerzahl wird mit dem Grundbetrag vervielfacht,[48] den das Land als Euro-Betrag so festsetzt, dass die für Schlüsselzuweisungen vorgesehenen Haushaltsmittel möglichst komplett verbraucht werden.[49]

Fall 14 – Wie hoch wird die Schlüsselzuweisung?

Mitarbeiterin M ist zum 1. Juli 2016 in die Finanzabteilung der Gemeinde G gewechselt. Die im Landesentwicklungsplan 2000 als Grundzentrum eingestufte Gemeinde hatte am 31.12.2015 9.500 Einwohner, was in etwa der Einwohnerzahl in den letzten 15 Jahren entsprach.

In einer Mitteilung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erfährt sie an ihrem zweiten Arbeitstag, dass der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen bedeutsame Grundbetrag für das KFA-Jahr 2017 vorbehaltlich der Verfügbarkeit weiterer Daten zu Steuereinnahmen und Hebesätzen der Gemeinden und der Ergebnisse der Haushaltsberatungen des Landtags voraussichtlich bei rund 1.245 € und der Quotient aus Steuerkraftzahlen und Gesamtansätzen bei 895,50 Euro und davon 65% = 582,08 Euro liegen werde.[50] Welche Zahlen benötigt Frau M zur Prognose von Schlüsselzuweisung und Umlagegrundlagen?

Lösung:

Schlüsselzuweisungen werden festgesetzt, indem die eigene Steuerkraft der Gemeinde (Steuerkraftmesszahl) ihrem Finanzbedarf, ausgedrückt in der Ausgleichsmesszahl gegenübergestellt wird.[51]

M muss also die Ausgleichsmesszahl und Steuerkraftmesszahl ermitteln. Für die Ausgleichsmesszahl muss sie den Gesamtansatz mit dem Grundbetrag vervielfältigen.[52] Der Gesamtansatz ergibt sich für kreisangehörige Gemeinden aus der Einwohnerzahl und – bei Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern – der Einstufung als Grund- oder Mittelzentrum im geltenden Landesentwicklungsplan.[53] Die dabei geltende Gewichtung hat der Gesetzgeber aus der eben beschriebenen Bedarfsermittlung (vgl. Fall 13) abgeleitet.[54] Danach werden die Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden wie folgt angesetzt:[55]

Grundzentren unter 7.500 Ew.:	100%
Grundzentren über 7.500 Ew.:	109%
Mittelzentren:	130%
Städte über 50.000 Ew.:	158%

Die Ausgleichsmesszahl für die Gemeinde G errechnet sich also wie folgt:

Gesamtansatz = 9.500 mal 109% ergibt rechnerisch 10.355 Einwohner (sog. bewertete Einwohner)

Grundbetrag = 1.245 €

Die Ausgleichsmesszahl errechnet sich also 10.355 mal 1.245 = 12.891.975 €.

Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus den Steuer-Ist-Einnahmen der Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zuzüglich der Zuweisungen aus dem Familienleistungsausgleich, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage.[56] Maßgeblich für die Berechnung der Steuerkraftmesszahl für das KFA-Jahr sind dabei die Steuereinnahmen in einem 12-Monatszeitraum, der am 30. Juni des Vorjahres endet.[57]

Konkret muss M also die Ist-Einnahmen aus den genannten Steuerquellen für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 heraussuchen, um die Steuerkraftmesszahl für das KFA-Jahr 2017 zu ermitteln.

Die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer sind mit Hebesatzrecht ausgestattet. Um zu vermeiden, dass Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Hebesätzen höhere Schlüsselzuweisungen erhalten und weniger Umlagen zahlen, werden die vor Ort festgelegten Hebesätze aus der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen ausgeblendet. Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden im nächsten Schritt rechnerisch so gestellt, als erhöben sie die drei Realsteuern nach durchschnittlichen Hebesätzen des Jahres 2014. Daher werden die Grundsteuer A mit dem Aufkommen angesetzt, das sich bei einem Hebesatz von 332% ergeben hätte, die Grundsteuer B mit einem Hebesatz von 365% und die Gewerbesteuer mit 357% (so genannte Nivellierungshebesätze).

Für die Grundsteuer A sieht das folgendermaßen aus: Ist-Aufkommen 21500 geteilt durch 370 (örtlicher Hebesatz) mal 332 (Nivellierungshebesatz) ergibt ein rechnerisches Aufkommen (Steuerkraftzahl) von 19.291,89 Euro. Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen ergibt sich also folgendes Bild:

	Ist-Aufkommen 1.7.2015-30.6.2016	Hebesatz der Gemeinde G	Aufkommen nach Nivellierungshebesätzen / Steuerkraftzahl der Steuerart
Grundsteuer A	21.500	370	19.291,89
Grundsteuer B	820.000	370	808.918,92
Gewerbesteuer	2.900.000	360	2.875.833,33
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Zuweisungen Familienleistungsausgleich	3.750.000	-	3.750.000,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	290.000	-	290.000,00
Gewerbesteuerumlage (Abzugsposition)			-555.833,33
Steuerkraftmesszahl			7.188.210,81

Zunächst prüft M, ob die Gemeinde die Schlüsselzuweisung A erhält. Kreisangehörige Gemeinden, bei denen der Quotient aus der Steuerkraftmesszahl und dem Gesamtansatz weniger als 65% des Quotienten aus den Summen der Steuerkraftmesszahlen und Gesamtansätze aller kreisangehörigen Gemeinden ausmacht, erhalten vorweg einen anteiligen Steuerkraftausgleich in Gestalt der Schlüsselzuweisung A. Dieser beträgt 65% des Unterschiedsbetrags zwischen beiden Quotienten, vervielfacht um den Gesamtansatz der Gemeinde. Die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde G beträgt 7.188.210,81 Euro, ihr Gesamtansatz 10.355. Daraus ergibt sich ein Quotient von 694,18 Euro. Damit liegt die Gemeinde über dem mitgeteilten Schwellwert von 582,08 Euro. Die Gemeinde erhält also keine Schlüsselzuweisung A.

Damit bleibt die Schlüsselzuweisung B zu ermitteln. Sie errechnet sich nach § 17 Abs. 3 FAG dergestalt, dass Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl zuzüglich einer etwaigen Schlüsselzuweisung A niedriger als die Ausgleichsmesszahl ist, 65% der Differenz als Schlüsselzuweisung B zugewiesen bekommen. Für die Gemeinde G bedeutet das:

Ausgleichsmesszahl:	12.891.975,00 Euro
abzgl. Steuerkraftmesszahl:	7.188.210,81 Euro
ergibt:	5.703.764,19 Euro

davon 65% ergibt eine Schlüsselzuweisung B von

3.707.446,72 Euro.

Im KFA gibt es neben Zuweisungen auch erhebliche Abschöpfungen. Hierzu zählt insbesondere die Kreis- und Schulumlage. Bemessungsgrundlage für die Kreis- und Schulumlage ist grundsätzlich die Summe der Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisungen A und B (die ggfls. zu zahlende Solidaritätsumlage[58] wird abgezogen).

Hier beträgt die Umlagegrundlage also:

7.188.210,81 + 3.707.446,72 = 10.895.657,53 Euro.

M unterstellt, dass der Landkreis, dem die Gemeinde G angehört, die Hebesätze von Kreis- und Schulumlage unverändert bei zusammen 53% belässt. Hieraus ergäbe sich dann, dass an Kreis- und Schulumlage 5.774.698,49 Euro zu zahlen wären.

Die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen rund um den KFA hat M auf diese Weise ermittelt. Für die Verwaltungen gibt es hierfür ein Rechenschema des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.[59] Die einzelnen Berechnungsschritte können auch dem jeweiligen Festsetzungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen für das Vorjahr entnommen und dort nachvollzogen werden.

Fall 15 – Steuererhöhung und Steuersenkungen im KFA

Zum Abbau der erheblichen Kassenkreditverbindlichkeiten der Gemeinde G beschließt die Gemeindevertretung mehrheitlich, den Hebesatz der Grundsteuer B auf 450 v.H. festzusetzen. Stadtverordneter Clever wendet ein, dass die Stadt deshalb niedrigere Schlüsselzuweisungen erhalten werde und mehr Kreis- und Schulumlage zahlen müsse. Im Gegenteil müsse die Gemeinde die Mechanismen des KFA clever nutzen und die Grundsteuer B auf 250% senken, um für Zuzüge attraktiv zu sein. Mitarbeiterin M erläutert, dass Clevers Darstellung unzutreffend ist.

Lösung:

Clever liegt in der Tat falsch. Die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B bleibt wegen der oben beschriebenen Wirkung der Nivellierungshebesätze gleich. Ob mit Senkung oder Erhöhung: Die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B bleibt gleich. Hebt die Gemeinde den Hebesatz auf 450% an, erhält sie das Mehraufkommen gegenüber dem bisherigen Hebesatz weder bei der Schlüsselzuweisung noch der Umlagegrundlage angerechnet. Liegt der Hebesatz also über dem Nivellierungshebesatz, wird die Gemeinde sozusagen arm gerechnet und erhält einen positiven Effekt, vergleichbar einer Art steuerfreiem Einkommen. Senkt sie den Hebesatz auf 250%, wird sie reicher gerechnet – nämlich so, als ob sie den Nivellierungshebesatz von 365% erheben würde:

	Aufkommen	Hebesatz	Steuerkraftmesszahl Grundsteuer B nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 FAG
Hebesatz Ist	820.000	370	808.918,92
Hebesatz erhöht	997.297	450	808.918,92
Hebesatz gesenkt	554.054	250	808.918,92

Kurz: Die Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen kann nicht durch einseitige Hebesatzgestaltung der Gemeinde manipuliert werden. Die Darstellung von M trifft also uneingeschränkt zu.

Fall 16: Unverhoffter Geldregen

Gemeinde G erhielt am 8. März 2016 einen Messbescheid des Finanzamts übersandt, wonach auf einen Steuerpflichtigen ein Gewerbesteuermessbetrag von 7,5 Millionen Euro entfällt. Diesen setzt die Gemeinde durch Steuerbescheid am 10. März 2016 um, mit dem sie auf Grundlage des geltenden Hebesatzes von 360% Gewerbesteuer von 27.000.000 Euro anfordert, die der Steuerpflichtige auch bis 10. April 2016 überweist. Welche Auswirkungen hat das auf die Stellung der Gemeinde G im Finanzausgleich, wenn sich sonst gegenüber den in Fall 14 mitgeteilten Zahlen nichts ändert?

Lösung:

Das Steueraufkommen aus der Gewerbesteuer allein steigt auf 29,9 Millionen Euro. Damit steigt auch die Gewerbesteuerumlage, und zwar auf (29,9 Mio. geteilt durch 360 mal 69) rund 5,73 Mio. Euro. Für den KFA ergibt sich eine Steuerkraftmesszahl von 28.788.210,81Euro statt 7.188.210,81 Euro. Die Steuerkraftmesszahl ist also größer als die Ausgleichsmesszahl, die mit 12.891.975 Euro unverändert geblieben ist. Schlüsselzuweisungen A und B erhält die Gemeinde G damit im Ausgleichsjahr 2017 nicht mehr. Vielmehr zahlt sie Solidaritätsumlage auf abundante[60] Steuerkraft (§ 22 FAG). Diese Umlage errechnet sich in zwei Stufen:

Die Umlage beträgt 15% des die Ausgleichsmesszahl um nicht mehr als 10% übersteigenden Anteils der Steuerkraftmesszahl und 25% der des übrigen Anteils der Steuerkraftmesszahl, der die Ausgleichsmesszahl überschreitet. In der ersten Stufe zahlt die Gemeinde also 15% von 1.289.197,50 = 193.379,63 Euro. In der zweiten Stufe übersteigt die Steuerkraftmesszahl die Ausgleichsmesszahl noch um 14.607.038,31 Euro, so dass davon 25% = 3.651.759,58 Euro an Solidaritätsumlage zu zahlen sind. Insgesamt beläuft sich die Solidaritätsumlage damit auf 3.845.139,20 Euro.

Steuerkraftmesszahl	28.788.210,81
abzgl. Solidaritätsumlage	3.845.139,20
Kreisumlagegrundlage	24.943.071,61
zu zahlen an Kreis- und Schulumlage (Hebesatz 53%)	13.219.827,95

Von insgesamt rund 34,8 Mio. Euro Steuereinnahmen verbleiben der Gemeinde damit nach Abzug von Gewerbesteuerumlage, Solidaritätsumlage und Kreis- und Schulumlage noch rund 11,99 Mio. Euro (= 34,4%) netto übrig. Der unverhoffte Geldregen verbessert zwar spürbar die Einnahmen der Gemeinde. Allerdings ist brutto keineswegs gleich netto.

Fazit

Gemeinde und Finanzausgleich – das ist eine anspruchsvolle, aber in den Grundzügen doch überschaubare Angelegenheit. Sie ist insbesondere mit den normalen Grundrechenarten zu bewältigen, soweit die Gemeinde feststellen will, welche Zuweisungen, Steuereinnahmen und Umlagen auf sie zu kommen.

Für die kommunalpolitisch Verantwortlichen ist insbesondere das Zusammenspiel von Steuerhebesätzen, Schlüsselzuweisungen und Umlagen wichtig.

---

[1] *Zum Begriff Meyer, Kommunalrecht, in: Meyer/Stolleis, HessStVwR, 5. Aufl. 2000, 241 m. Fn. 332.*

[2] *Eigene Berechnung auf Grundlage des Steuerhaushalts 2015 des Statistischen Bundesamts und der Angaben des Hessischen Statistischen Landesamts zum Bevölkerungsstand der kreisfreien Städte und Landkreise zum 31.12.2015.*

[3] *Im Einzelnen § 1 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG).*

[4] *Die Grundlagen der Berechnung der Schlüsselzahl regeln §§ 2 und 3 GFRG.*

[5] *Zuletzt die Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 16. März 2015, GVBl. S. 143.*

[6] *§ 3 Abs. 1 Satz 5 GFRG.*

[7] *§§ 1 und 4 des Gewerbesteuergesetzes, GewStG.*

[8] *§§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben, KAG.*

[9] *Siehe wiederum §§ 1, 2, 7 KAG.*

[10] *§ 2 GFRG.*

[11] *Vgl. im Einzelnen § 3 Abs. 1 GFRG.*

[12] *§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG).*

[13] *§ 25 Abs. 1 GrStG.*

[14] *§ 16 Abs. 1 GewStG.*

[15] *Art. 106 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes, GG.*

[16] *§ 184 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung (AO).*

[17] *§§ 14 und 16 GewStG.*

[18] *BVerfG, Beschl. v. 18.2.2009 Az. 1 BvR 1334/07 – juris Rn. 7 = NJW 2009 S. 1868 f..*

[19] *Vgl. im Einzelnen § 35 Abs. 1 EStG, dazu Raum/Engl, HSGZ 2009 S. 394, 396.*

[20] *BT-Drucks. 16/4841 S. 32.*

[21] *§ 6 Abs. 3 und 5 GFRG.*

[22] *§ 6 Abs. 3 Satz 5 GFRG.*

[23] *§ 6 Abs. 5 GFRG.*

[24] *§§ 28, 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG.*

[25] *§ 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG.*

[26] *Vgl. für einen Hebesatz von 960% Hess.VGH, Beschl. v. 10.8.2016 Az. 5 A 1817/16.Z = HSGZ 2016 S. 399 ff.*

[27] *§ 10 GrStG.*

[28] *§ 556 Abs. 1 Satz 2 BGB.*

[29] *§ 25 Abs. 3 Satz 1 GrStG.*

[30] *§ 16 Abs. 3 Satz 1 GewStG.*

[31] *Im Einzelnen § 5b GFRG.*

[32] *Vgl. für die Verteilung ab 2018 § 5a GFRG in der Fassung von Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2016 BGBl. S. 2613.*

[33] *BVerwG, HSGZ 2007 S. 260 f.*

[34] *BVerfG, HSGZ 1984 S. 96 ff.*

[35] *BVerfG, HSGZ 2010 S. 193 ff.*

[36] *Hess.VGH, Beschl. v. 7.11.1995 Az. 5 N 1410/92 – juris.*

[37] *BVerwG, Beschl. v. 17.11.2015 Az. 9 BN 3/15 – juris.*

[38] *BVerwG, HSGZ 2015 S. 310 ff.*

[39] *StGH, HSGZ 2013 S. 210, 218.*

[40] *StGH, HSGZ 2013 S. 210 ff.*

[41] *Zur Bedarfsermittlung insb. StGH, HSGZ 2013 S. 210, 219-221.*

[42] *Insbes. § 7 FAG.*

[43] *§ 7 Abs. 2 FAG.*

[44] *LT-Drucks. 19/1853 S. 51 f.*

[45] *§ 5 Abs. 2 FAG.*

[46] *§ 3 Abs. 2 Satz 1 FAG.*

[47] *§ 19 FAG.*

[48] *§ 18 Abs. 1 FAG.*

[49] *§ 18 Abs. 3 FAG.*

[50] *Eildienst Nr. 09 – ED 128 vom 12. Juli 2016.*

[51] *§ 17 Abs. 1 FAG.*

[52] *§ 18 FAG.*

[53] *§ 3 Abs. 4 FAG.*

[54] *LT-Drucks. 19/1830 S. 89.*

[55] *§ 19 FAG.*

[56] *§ 21 Abs. 2 FAG.*

[57] *§ 21 Abs. 4 FAG.*

[58] *§ 22 FAG.*

[59] *Abrufbar (für Mitglieder) im Mitgliederbereich der Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/Finanzen/Gemeindewirtschaftsrecht/Kommunalfinanzen Arbeitshilfen.*

[60] *abundant = lt. Duden „reichlich". „Reichtum" definiert sich für Zwecke des KFA danach, dass bei der Gemeinde die Steuerkraftmesszahl die Ausgleichsmesszahl übersteigt.*